

Freie Bürger im Schutz der Stadtmauer

Was die Stadtrechte für die Spangenberg Bürger bedeuteten

Dr. Dieter Vaupel

Am 5. August des Jahres 1309 wurde den Bürgern von Spangenberg das Stadtrecht urkundlich bestätigt. Die Verleihungsurkunde, die sich im Marburger Staatsarchiv befindet, hat folgenden Wortlaut: *„Wir, Ritter Hermann und Knappe Hermann, Herren von Spangenberg, wünschen und wollen, dass allen, die gegenwärtige Schrift hören und einsehen werden, bekannt sei, dass wir in einmütiger Übereinstimmung und nach vorheriger guter Überlegung unseren lieben Bürgern in Spangenberg das Bürgerrecht nach der Beschaffenheit und Ordnung der Bürger von Lippstadt durch gegenwärtige Urkunde insgesamt gewähren und verleihen, so wie sie es auch von unseren Eltern und Vorgängern besessen haben. Zu dessen Klarheit und hinreichendem Zeugnis und damit unseren vorgenannten Bürgern von unseren Nachfahren keinerlei Irrung entstehe, haben wir diese mit unserem Siegel bekräftigte Urkunde gegeben. Gegeben im Jahre des Herrn 1309 am Dienstag vor dem Fest des seligen Märtyrers Laurentius.“*

Damit erfährt man noch nichts über den konkreten Inhalt des Stadtrechts von Spangenberg¹, außer dass es das gleiche war, das auch für die Bürger von Lippstadt galt. Für kleinere Städte wie Spangenberg wurde kein eigenes Recht geschaffen, sondern es orientierte sich an dem Vorbild größerer Städte. Über die Rechtsverhältnisse, wie sie konkret in der Stadt Spangenberg galten, lässt sich Genaueres aussagen, allerdings stammen die Angaben erst aus späterer Zeit, dem ausgehenden Mittelalter. Es war nicht so, dass die Städte mit der Verleihung der Stadtrechte ein Gesetzesbuch erhielten, in dem das Recht in allen seinen Einzelheiten aufgezeichnet gewesen wäre. Rechtsprechung beruhte in vielen Fällen in dieser Zeit auch auf mündlicher Überlieferung.

„It ist alt recht und gewoinheit“

Erst mit dem Ausbau der städtischen Verwaltungen, etwa der Schaffung von Stadtschreiberstellen, wurde die Verschriftlichung des Stadtrechts häufiger. Diesem Umstand ist auch die Niederschrift des in Spangenberg geltenden Rechts in dem für die Geschichte unserer Stadt so wichtigen Stadtbuch zu verdanken. Dort beginnen die Eintragungen über rechtliche Vorgänge, wie Käufe und Verkäufe schon in der Mitte des 15. Jahrhunderts. Aus dieser Zeit stammen auch die Aufzeichnungen mit der Überschrift *„it ist alt recht und gewoinheit zu Spangenberg“*, die in 13 Artikeln einen Teil des geltenden Rechts wiedergeben. Sie sind Bestandteil eines Rechts, das wohl in seinen wesentlichen Grundzügen mit dem in 1309 verliehenen Recht übereinstimmt, aber sicherlich im Verlaufe der Zeit manche Veränderungen erfahren hat. Ein Vergleich mit der aus 1240 stammenden, also rund 200 Jahre älteren Lippstädter Urkunde ergibt, dass beide Urkunden einen recht freiheitlichen Geist ausströmen. Neben dem Marktrecht wurde den Bürgern von Lippstadt die Befreiung von Zöllen und sonstigen Abgaben gewährt. Bürgermeister und Richter konnten nur mit Einwilligung der Bürger eingesetzt werden. Die gleichen Freiheiten genoss die Stadt Spangenberg nach den Aufzeichnungen im Stadtbuch.

Die Stadt hatte sich bezüglich ihrer Rechte nach allen Seiten hin abgesichert. So waren die Bürger erst dann verpflichtet, einem neuen Herren nach dem Tode seines Vorgängers zu „huldigen“, d.h. ihm Treue zu geloben, wenn dieser ihr vorher alle Rechte und Freiheiten ausdrücklich in Urkunden bestätigt hatte. Die Pflichten der Stadt ihrem Herrn gegenüber - seit

¹ Bei der Darstellung des Stadtrechts beziehe ich mich im Wesentlichen auf Ergebnisse einer Untersuchung von Heinrich Wittmann, die er in der Schrift „650 Jahre Stadtrechte Spangenberg“ veröffentlicht hat.

1350 sind es die Landgrafen von Hessen - bestanden darin, dass sie ihm für die Anerkennung ihrer Rechte jährlich 60 Mark zu zahlen hatte und - wie ausdrücklich hinzugefügt wurde - nichts darüber. Außerdem musste die Stadt ihrem Herrn Gefolgschaft leisten, wenn er es für notwendig hielt. Die daraus entstandenen Kosten hatte die Stadt zu tragen. Aber diese Gefolgschaftsleistung war begrenzt, sie ging nicht weiter als eine halbe Tagesreise, so dass die Gefolgsleute innerhalb eines Tages wieder in die Stadt zurückkehren konnten. Wenn der Herr jedoch das „Landgeleite“ begehrte, musste er das der Stadt rechtzeitig mitteilen, so dass der Rat Gelegenheit hatte, seine Bürger darum zu bitten.

Der Stadtherr hatte zwar das Recht, in die Stadt einen Beamten – Schultheiß oder Amtmann - zu setzen, der seine Rechte der Stadt gegenüber vertrat, aber dieser durfte nicht eingesetzt werden, ohne dass die Stadt gefragt wurde. Der Stadtherr durfte außerdem für dieses Amt nur einen Bürger der Stadt auswählen, der seinen Bürgereid geleistet hatte. Er hatte bei seinem Amtsantritt zu schwören, dass er nur nach dem Recht der Stadt, seines Herrn oder nach dem Landrecht richten würde, womit er sich verpflichtete die bestehenden Gesetze zu achten. Jede Rechtswillkür sollte damit ausgeschlossen werden. Darüber hinaus hatte er den Bürgern nichts zu befehlen, es sei denn, er wäre vom Bürgermeister oder vom Rat der Stadt dazu ermächtigt worden. Auch die Ratsglocke, welche den Rat zu Ratsversammlungen und die Bürger zu den Bürgerversammlungen rief, durfte er nur mit Einwilligung des Bürgermeisters oder des Vorsitzenden des Stadtgerichts läuten lassen. Dagegen war die Stadt verpflichtet, dem Schultheißen ein würdiges Haus zur Verfügung zu stellen, dass mindestens sieben Balken breit war - gemeint ist damit wohl die Anzahl der Träger der Vorderfront des Hauses.

Marktrecht und Jagdfreiheit

Genauestens war das Marktrecht geregelt. Der Stadtherr setzte zwar die Zahl der Märkte fest, ihre Durchführung blieb aber das Vorrecht der Stadt. So durften in Spangenberg jährlich vier große Märkte abgehalten werden, zu denen die Kaufleute oft aus weiter Ferne herbeikamen. Man kann sich vorstellen, dass diese Märkte von größter Bedeutung für die weitere Umgebung waren, wenn wir daran denken, dass Spangenberg Tages-Reiseziel an der großen Handelsstraße „durch die Langen Hessen“ war. Neben diesen großen Märkten fand jeden Sonnabend ein Wochenmarkt statt, der hauptsächlich von der Landbevölkerung beschickt wurde. Die Marktfreiheit dauerte bei den Jahrmärkten oder Kirmessen, wie man sie damals durchweg nannte, fünf Tage, zwei Tage vor und zwei Tage nach dem eigentlichen Markttag, bei den Wochenmärkten aber nur zwei Tage, nämlich nur einen halben Tag vor und einen halben Tag nach dem Markt. Für die Dauer der Marktfreiheit galt auch der Marktfriede. Alle Einkünfte aus den Märkten gehörten der Stadt und stellten einen wichtigen Teil ihrer Einnahmen dar.

Neben der Marktfreiheit besaß die Stadt in ihrer Feldmark auch volle Jagdfreiheit über das gesamte Wild, das in der Feldmark vorkam. Auch das Fischen in der Pfieffe war frei. Als die eine Begrenzung wird dort die „Krähenmühle“ genannt, die wohl unterhalb der Stadt gelegen haben muss. Das Fangrecht hörte dort auf, wo die Vocke in die Pfieffe mündet, in der sog. Vockenaue. Ausdrücklich wird in der Niederschrift festgehalten, dass weder der Stadtherr noch einer seiner Beamten den Bürgern das Recht der freien Jagd und des freien Fischfangs verwehren durfte. Ebenso ausdrücklich wurde das Braurecht festgelegt, und zwar durfte im Umkreis von einer Meile – gemeint ist offensichtlich die Landmeile, die mit 7,5 km anzusetzen ist - auf keinem Dorf Bier gebraut werden.

Die Bürger – frei vom Joch der Grundherrschaft

Alles in allem ergaben sich eine Fülle von Freiheiten und Rechten, - es sind in der Niederschrift nicht einmal alle Einzelheiten festgelegt - die die Bürger der Stadt mit berechtigtem

Stolz erfüllen konnten. Es ist wohl gerade diese Ausstattung mit Rechten, die überhaupt den Bürgerstolz hat wachsen lassen, der sich sowohl im Umgang mit der Landbevölkerung, die ja als unfrei galt, als auch im Umgang mit dem Stadtherrn zeigte. Die Tatsache, dass bei jedem Herrscherwechsel die alten Rechte immer wieder neu bestätigt werden mussten, ließen die Bürger argwöhnisch und wachsam darüber sein, dass ihnen nichts von ihren Rechten verloren ging. Im Gegenteil, man versuchte jede schwache Stunde des Stadtherren auszunutzen, um von ihm noch dieses oder jenes weitere Recht zugestanden zu bekommen.

„Stadtluft macht frei“ - Dieser Ausspruch hatte für die Bürger der mittelalterlichen Städte eine besondere Bedeutung: Frei sein von Leibeigenschaft, Abgaben und Frondiensten, die die bäuerliche Bevölkerung immer mehr drückten. Im Spangenberg Stadtbuch ist aus der Zeit um 1450 zu lesen, dass *„die Stadt jedem Schutz gewähren soll, der Asyl begehrt, ausgenommen Straßenräuber, Diebe, oder wer den Stadtfrieden bricht“*. Das Bürgerrecht musste man in Spangenberg und den anderen Städten durch Kauf erwerben. Dafür war eine feste Gebühr zu zahlen und zwar, so lässt sich aus dem Stadtbuch entnehmen *„fünf Daler jeden zu 31 albus gerechnet“*. Zu dieser Zahlung war jeder verpflichtet, *„wenn sie fremdlinge und ußerhalb der stad geporen sind“*. Wer sich länger als ein Jahr in den Mauern einer Stadt aufgehalten und das Bürgerrecht erworben hatte, der konnte Beruf und Wohnung frei wählen, konnte heiraten, wen er wollte und über seinen Besitz frei verfügen. Die Menschen in den Dörfern aber litten weiter unter dem Joch der Grundherrschaft.

Anmerkung Digitalarchiv: vorstehender Beitrag von Dr. Dieter Vaupel ist aus der Festschrift „700 Jahre Stadtrechte in Spangenberg“ aus dem Jahre 2009